

Qualitätsbericht für den Zeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023

Stand: 02.04.2024

Der Qualitätsbericht ist die Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die Kooperationspartner, an die TopTen Wertpapier GmbH, ZwnL DE (nachfolgend **TopTen**) Kundenaufträge im Vorjahr weitergeleitet hat.

Da die TopTen selbst keine Kundenaufträge ausführt, sondern andere Wertpapierfirmen nutzt, um die Kundengeschäfte abzuwickeln, sind gem. Art. 65 Abs. 6 der Delegierten Verordnung EU 2017/565 anstelle der Handelsplätze die fünf wichtigsten depotführenden Lagerstellen (Abwicklungsbanken) anzugeben und in Bezug auf diese Firmen Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen.

Der vorliegende Qualitätsbericht wurde einheitlich für alle Kategorien von Finanzinstrumenten erstellt, die von TopTen angeboten werden, da die nachstehenden Informationen bei der TopTen einheitlich für sämtliche Kategorien von Finanzinstrumenten gelten und für diese Kategorien von Finanzinstrumenten keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede bezüglich der Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität bestehen.

Der Bericht gilt mithin für börsennotierte Fonds, für nicht börsennotierte Fonds sowie für Vermögensanlagen.

a) Relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität:

Bei der Auswahl eines Kooperationspartners werden von TopTen primär folgende qualitative Kriterien herangezogen:

1. Kurs
2. Kosten inkl. Bankspesen
3. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit einer Ausführung,
4. Abwicklungssicherheit

Die höchste relative Bedeutung misst die TopTen dem Kriterium des Gesamtentgelts zu. Der absolute Kurs ist dabei das wesentlichste Kriterium für die Höhe des Gesamtentgeltes. Eine etwas weniger hohe, jedoch immer noch sehr hohe relative Bedeutung misst die TopTen dem Kriterium der Nebenkosten zu. Dieser werden unter anderem auch durch die Art der Order und den Orderumfang bestimmt. Hierbei werden auch die Bankspesen, d. h. die Gebühren der Ausführungsplätze für die Auftragsausführung berücksichtigt. Aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei einer durchschnittlichen Ordergröße Teilausführungen zu teilweise hohen prozentualen Fremdkosten führen können. Deshalb betrachtet die TopTen im Rahmen der Bewertung auch, welcher Ausführungsplatz Transaktionsmodelle bietet, bei denen Transaktionskosten unterhalb, in gleicher Höhe oder höher als der Standard-Courtage-Satz berechnet werden, ob Möglichkeiten zur Rabattierung des Ausgabeaufschlags bestehen oder ob zusätzliche Fremdkosten bei dem jeweiligen Ausführungsplatz hinzukommen. Weitere, wiederum etwas geringer gewichtete Kriterien, jedoch

untereinander mit der gleichen relativen Bedeutung, sind die Kriterien Ausführungswahrscheinlichkeit und Ausführungsgeschwindigkeit. Diese wirken sich indirekt auf das Kriterium des Gesamtentgelts aus. Die Ausführungswahrscheinlichkeit (= die Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag zur Ausführung kommt) ist davon abhängig, wieviel Liquidität an dem vom Ausführungsplatz genutzten Handelsplatz vorhanden ist. Je mehr Liquidität zur Verfügung steht und je mehr Handelsplätze der Ausführungsplatz bietet, umso höher ist die Ausführungswahrscheinlichkeit. Die Abwicklungssicherheit (= Sicherheit einer ordnungsgemäßen Ausführung) ist davon abhängig, ob an den jeweiligen Ausführungsplätzen in der Vergangenheit Abwicklungsschwierigkeiten bestanden oder nicht. Neben diesen Ausführungsfaktoren berücksichtigt die TopTen auch nachfolgende qualitative Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität: Marktkenntnis und Erfahrungen des Ausführungsplatzes, das Service- und Informationsangebot des Ausführungsplatzes, die zeitnahe Bearbeitung von Reklamationen und Beschwerden sowie die Kooperations- und Unterstützungsbereitschaft des Ausführungsplatzes.

b) Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden:

Die Auswahl der Ausführungsplätze erfolgt durch TopTen unter Beachtung des bestmöglichen Kundeninteresses. Hierzu werden die vorbenannten Kriterien herangezogen und entsprechend bewertet. Die TopTen unterhält keine engen Verbindungen in Bezug auf diese Ausführungsplätze. Auch bestehen diesbezüglich keine gemeinsamen Eigentümerschaften. Hinsichtlich gegebenenfalls bestehender Interessenkonflikte wird auf Ziffer 14 der „Allgemeinen Hinweise für den Kunden“ verwiesen.

c) Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen:

Die TopTen hat mit den nachfolgenden Ausführungsplätzen Vereinbarungen getroffen, die Zahlungsverpflichtungen beinhalten:

- MorgenFund GmbH
- MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
- FNZ Bank SE
- DWS Investment GmbH
- Fondsdepot Bank GmbH
- FIL Fondsbank GmbH
- Moventum S.C.A.

d) Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen aufgelistet sind:

Im Rahmen der letzten, von TopTen durchgeführten Überprüfung der Bewertung, welcher Ausführungsplatz die bestmögliche Ausführung für die Kunden bietet, ist keine Veränderung der Ausführungsplätze vorgenommen worden.

e) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet:

Die TopTen unterscheidet im Rahmen der Auftragsausführung nicht nach einzelnen Kundenkategorien. Die Aufträge sämtlicher Kundenkategorien werden nach denselben Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Best Execution Policy) ausgeführt.

f) Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern andere Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde:

Die TopTen unterscheidet im Rahmen der Auftragsausführung nicht nach Kleinanlegern. Die TopTen gewährt bei Aufträgen von Kleinanlegern (Privatkunden) deshalb anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten keinen Vorrang.

g) Erläuterung dazu, wie etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt wurden, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten:

Die Auswahl der Ausführungsplätze wird regelmäßig - mindestens auf jährlicher Basis - überprüft. Hierbei werden Stichproben von ausgeführten Aufträgen herangezogen und die für die Ordererteilung relevanten Kriterien analysiert:

- Kurs: Zur Beurteilung der Ausführungsqualität der gehandelten Kurse werden Analysen auf Basis öffentlich zugänglichen Informationen herangezogen.
- Kosten: Hierbei werden die expliziten Ausführungskosten der Ausführungsplätze sowie die Verbuchungskosten der Verwahrstelle berücksichtigt.
- Schnelligkeit: Bei Ausführungsplätzen, zu denen eine Fixschnittstelle besteht, wird die Schnelligkeit als besonders hoch eingestuft. Ordererteilung per E-Mail wird als mittlere Schnelligkeit eingestuft. Bei Ausführungsplätzen, bei denen die Ordererteilung ausschließlich per Fax möglich ist, wird die Schnelligkeit als gering eingestuft.
- Wahrscheinlichkeit der Orderausführung: Hierbei wird analysiert, ob Ausführungsplätze eine angemessene Vielzahl an Handelsplatz-Möglichkeiten haben oder Spezialisten für bestimmte Marktsegmente bzw. Regionen sind und Liquidität zur Verfügung stellen.
- Abwicklungssicherheit: Die Abwicklungssicherheit der Ausführungsplätze wird durch die Backoffice-Mitarbeiter der TopTen qualitativ beurteilt.

Nach der Analyse werden die relevanten Kriterien bewertet (gut / durchschnittlich / schlecht) und zu einer Gesamtbeurteilung verdichtet. Bei Ausführungsplätzen, bei denen sich die Gesamtbeurteilung für die jeweilige Gruppe von Finanzinstrumenten gegenüber der letzten Einstufung deutlich verschlechtert hat, wird der Ausführungsplatz aufgefordert, die Gründe für die Verschlechterung des Ergebnisses darzulegen. Basierend hierauf wird analysiert, ob die Gründe der Verschlechterung struktureller Natur sind oder es sich lediglich um ein temporäres Ereignis handelt, bei denen zu erwarten ist, dass es zukünftig nicht mehr auftreten wird. Bei Vorliegen struktureller Gründe oder bei einer schlechten Beurteilung im Wiederholungsfall wird der Ausführungsplatz für die jeweilige Gruppe von Finanzinstrumenten von der Liste der Ausführungsplätze, die im Rahmen der Beratung und Vermittlung durch TopTen zulässig sind, gestrichen

Sollte die Analyse ergeben, dass eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich ist, werden diese angepasst.

h) Erläuterung dazu, wie Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt werden:

Die TopTen nutzt keine Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU.